

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderempfänger	2
1.1 Was bedeutet „hausärztliche Versorgungsassistentin“ / „Präventionsassistentin“ / „nichtärztliche Praxisassistentin“?	2
1.2 Wer kann eine Förderung beantragen?	2
1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?.....	3
1.4 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?	3
1.5 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?.....	3
1.6 Kann die Anstellung mehrerer Praxisassistentinnen gefördert werden?	4
2. Fördermittel	4
2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin?	4
2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?	4
2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?.....	5
2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?.....	5
2.5 Muss die Förderung versteuert werden?.....	5
3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung	5
3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?	5
3.2 Welche Beschäftigungskonstellationen sind förderfähig?	6
3.3 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?.....	7
3.4 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	7
3.5 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?	7
4. Antragsverfahren	8
4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?	8
4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?.....	8
4.3 Welche Unterlagen müssen bei Beantragung der Förderung vorgelegt werden?.....	8
4.4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?	9
4.5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?	9

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

1. Förderempfänger

1.1 Was bedeutet „hausärztliche Versorgungsassistentin“ / „Präventionsassistentin“ / „nichtärztliche Praxisassistentin“?¹

Eine **hausärztliche Versorgungsassistentin** ist eine medizinische Fachangestellte, die erfolgreich eine Fortbildung durchlaufen hat, die mindestens dem Curriculum „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis – VERAH“ des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband (IhF) e. V. entspricht.

Eine **Präventionsassistentin in der Kinder -und Jugendmedizin** ist eine medizinische Fachangestellte, die erfolgreich eine Fortbildung durchlaufen hat, die mindestens dem Curriculum „Prävention im Kindes- und Jugendalter“ der Bundesärztekammer entspricht.

Eine **nichtärztliche Praxisassistentin** im Sinne dieser Richtlinie ist eine Medizinische Fachangestellte (MFA), die die Anforderungen nach § 6 der Anlage 8 BMV-Ä (Delegations-Vereinbarung) erfüllt.

Sofern im Folgenden der Begriff „Praxisassistentin“ verwendet wird, sind hiervon die hausärztliche Versorgungsassistentin, die Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin sowie die nichtärztliche Praxisassistentin umfasst.

1.2 Wer kann eine Förderung beantragen?

Grundsätzlich können alle zugelassenen Vertragsärzte², Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sowie genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) die Förderung beantragen, wenn sie eine Praxisassistentin in einem (drohend) unterversorgten Planungsbereich bzw. in einem Planungsbereich mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf beschäftigen.

Je nach Ausprägung der Praxisassistentin muss der Antragsteller der jeweiligen förderfähigen Arztgruppe angehören. Sofern der Antragsteller nicht selbst der entsprechenden förderfähigen Arztgruppe angehört, jedoch einen fachfremden genehmigten angestellten Arzt der entsprechenden förderfähigen Arztgruppe beschäftigt, kann er die Förderung ebenfalls beantragen.

- **Hausärztliche Versorgungsassistentin:** Der Antragsteller muss an der hausärztlichen Versorgung in einem Planungsbereich teilnehmen, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in der hausärztlichen Versorgung festgestellt hat und darf nicht der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmediziner angehören.
- **Präventionsassistentin:** Der Antragsteller muss als Kinder- und Jugendarzt in einem Planungsbereich zugelassen sein, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung

¹ Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit sowie der Bezeichnung in den rechtlichen Grundlagen wird immer die weibliche Form verwendet; dies gilt ebenfalls für die Verwendung der Begrifflichkeiten Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte.

² Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf die vertragsärztliche Versorgung oder Tätigkeit beziehen, gelten sie entsprechend auch für die psychotherapeutische Versorgung bzw. Tätigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Ärzte, Vertragsärzte, Vertragsarztpraxen beziehen, gelten sie entsprechend auch für Psychotherapeuten, Vertragspsychotherapeuten bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei immer die männliche Form verwendet.

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in der kinderärztlichen Versorgung festgestellt hat.

- **Nichtärztliche Praxisassistentin:** Der Antragsteller muss einer Arztgruppe angehören, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in dem Planungsbereich festgestellt hat und über eine Genehmigung der KVB für die Ausführung und Abrechnung von Hilfeleistungen der nichtärztlichen Praxisassistentin nach § 6 der Delegations-Vereinbarung verfügen. Eine vorläufige Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB V reicht nicht aus.

1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss zu den Beschäftigungskosten einer Praxisassistentin beantragen, sofern - unabhängig von der Zahl der in dem MVZ tätigen Ärzte - in dem MVZ eine bedarfsplanerische Anrechnung in der förderfähigen Arztgruppe mit mindestens 0,5 erfolgt.

1.4 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?

Ergänzend zu den genannten Bedingungen können BAG einen Zuschuss zu den Beschäftigungskosten einer Praxisassistentin beantragen, sofern - unabhängig von der Zahl der in der BAG tätigen Ärzte - in der BAG eine bedarfsplanerische Anrechnung in der förderfähigen Arztgruppe mit mindestens 0,5 erfolgt.

Darüber hinaus gilt, dass diese Förderung für BAG nicht nur einmal möglich ist; die höchstmögliche Anzahl an Förderungen je BAG hängt stattdessen von der Anzahl der Mitglieder der BAG ab. Besteht die BAG z.B. aus drei Vertragsärzten und damit drei Mitgliedern, kann die BAG diese Förderung demnach drei Mal für die Beschäftigung von drei unterschiedlichen Praxisassistentinnen erhalten.

1.5 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?

Ein Antragsteller ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, wenn

- (a) dem Antragsteller diese Förderung bereits einmal gewährt wurde und der maximale Förderbetrag überschritten wird (Mehrfachförderung). Jedoch können BAG die Förderung mehrmals erhalten; die höchstmögliche Anzahl an Förderung bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in der BAG (vgl. Frage 1.4).
- (b) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (c) eine Kombination mit folgenden Fördermaßnahmen vorliegt:

Keine Inanspruchnahme dieser Förderung bei gleichzeitiger Gewährung der finanziellen Förderung der Praxisfortführung (Anhang 1.7), da sich die Fördervoraussetzungen gegenseitig ausschließen.
- (d) die Förderung sich auf eine Praxisassistentin bezieht, für die einem anderen Antragsteller bereits eine Förderung in voller Höhe (vgl. Frage 2.1) bewilligt worden ist und der Mindesttätigkeitszeitraum (vgl. Frage 3.4) dieser Praxisassistentin noch fortbesteht.
- (e) die Praxisassistentin die Qualifikation vor dem 23.03.2018 erhalten hat bzw. im Fall von bereits qualifizierten Praxisassistentinnen das Beschäftigungsverhältnis vor dem 23.03.2018 begründet wurde.

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

Im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung der Sicherstellungsrichtlinie der KVB hat die Vertreterversammlung der KVB in ihrer Sitzung am 10.03.2018 die Anpassung der Sicherstellungsrichtlinie beschlossen. Im Rahmen der Anpassung wurde die Förderung einer Praxisassistentin umfangreich erweitert und neugestaltet.

Die Anpassung der Sicherstellungsrichtlinie wurde zum 23.03.2018 wirksam. Erst durch das Wirksamwerden der Regelungen wurden die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Antragsstellung geschaffen. Um rückwirkende Antragsstellungen, die dann abgelehnt werden müssten, zu vermeiden, wurde ein entsprechender Hinweis im Antragsformular eingefügt.

1.6 Kann die Anstellung mehrerer Praxisassistentinnen gefördert werden?

Die Förderung wird je Antragsteller grundsätzlich nur einmal im Rahmen des maximalen Förderbetrags gewährt (siehe dazu auch Frage 1.5). Eine Förderung kann dabei jedoch mehrere Praxisassistentinnen berücksichtigen. Der Förderbetrag bildet sich in diesem Fall aus der Summe der Wochenstunden der jeweiligen Praxisassistentinnen. Der maximale Förderumfang ist jedoch auf Vollzeitbeschäftigung einer MFA beschränkt (derzeit 38,5 Stunden wöchentlich gem. § 6 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen vom 01.01.2021). Eine Förderung darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern die Summe der Wochenstunden der zu berücksichtigenden Praxisassistentinnen über dem maximalen Förderumfang (bei Vollzeitbeschäftigung) liegt, wird die Förderung auf Basis des maximalen Förderumfangs gewährt.

Allerdings können BAG die Förderung mehrmals erhalten; die höchstmögliche Anzahl an Förderung bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder in der BAG (vgl. Frage 1.4).

Handelt es sich um eine Nachbesetzung der geförderten Stelle während des laufenden Förderzeitraums, wird die Förderung für den restlichen Förderzeitraum gewährt; nach Ablauf des Förderzeitraums ist eine erneute Antragsstellung grundsätzlich nicht möglich.

2. Fördermittel

2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin?

Der Zuschuss einer in Vollzeit beschäftigten Praxisassistentin oder mehrerer insgesamt in diesem Umfang beschäftigten Praxisassistentinnen einmalig 1.500 Euro. Vollzeitbeschäftigung entspricht derzeit 38,5 Stunden wöchentlich gem. § 6 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen vom 01.01.2021.

2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann reduziert werden, wenn,

- (a) die Praxisassistentin nicht in Vollzeit beschäftigt ist (derzeit 38,5 Stunden wöchentlich gem. § 6 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Medizinische Fachangestellte / Arzthelferinnen vom 01.01.2021). In diesem Fall reduziert sich der Förderbetrag anteilig. Beschäftigt der Antragsteller mehrere Praxisassistentinnen,

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

können die Beschäftigungsumfänge der Assistentinnen bis zu einem maximalen Umfang von 38,5 Wochenstunden aufsummiert werden (vgl. Frage 1.6).

- (b) die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für den Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin, der finanziellen Förderung der Praxisfortführung und den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Weiterbildungsassistenten (Anhänge 1.6 – 1.8) zu bewilligen.

In diesem Fall wird die KVB gemäß den Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge festlegen und die vorhandenen Finanzmittel entsprechend der Rangfolge verteilen.

Sind zwei oder mehr Antragsteller in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten diese Antragsteller den gleichen Anteil an der noch zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter Frage 4 (Antragsverfahren).

2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss fördert die Beschäftigung einer Praxisassistentin und dient so der Entlastung des Arztes durch hochqualifizierte Unterstützungsleistungen und der Stärkung der ärztlichen Versorgungstätigkeit. Die mit der Beschäftigung einer Praxisassistentin entstehenden finanziellen Belastungen (z. B. Gehaltszahlungen oder vorangegangene Stellengesuche) sollen durch den Zuschuss reduziert werden.

2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt als Einmalzahlung, sobald die Praxisassistentin ihre Tätigkeit im Rahmen des geförderten Beschäftigungsverhältnisses in dem förderfähigen Planungsbereich aufgenommen bzw. ihre Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Dies muss der KVB mitgeteilt werden.

Sollte die Praxisassistentin, für die die Förderung gewährt wurde, ihre Tätigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Bewilligung der Förderung aufnehmen, wird die Förderung widerrufen und ein etwaig ausbezahlter Zuschuss ist an die KVB zurückzuzahlen. In begründeten Fällen (z.B. Fortbildungsdauer, bestehende Kündigungsfristen) kann von dieser Frist abgewichen werden.

2.5 Muss die Förderung versteuert werden?

Für eine Förderung gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB besteht keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift. Bezüglich steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung

3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Antragsteller oder ein ihm genehmigter angestellter Arzt die Voraussetzungen für die Beschäftigung der Praxisassistentin in der jeweiligen Ausprägung erfüllt (vgl. Frage 1.2).

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

- (b) der Antragsteller in seiner Vertragsarztpraxis bzw. in seiner Zweigpraxis eine Praxisassistentin im Sinne dieses Anhangs beschäftigt.
- (c) die Vertragsarztpraxis bzw. Zweigpraxis sich in einem Planungsbereich befindet, für den der Landesausschuss eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf für die Arztgruppe des Antragstellers oder einen ihm genehmigten angestellten Arzt getroffen hat (vgl. Frage 1.2).
- (d) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin ausgewiesen sind.
- (e) der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses mit der Praxisassistentin im förderfähigen Planungsbereich bzw. der Erwerb der fachlichen Qualifikation der Praxisassistentin nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung bzw. eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs und nach Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erfolgt.
- (f) der Antragsteller im Falle der Beschäftigung einer nichtärztlichen Praxisassistentin über eine Genehmigung der KVB für die Ausführung und Abrechnung von Hilfeleistungen der nichtärztlichen Praxisassistentin nach § 6 der Delegations-Vereinbarung verfügt und die Praxisassistentin mind. 20 Wochenstunden in der Praxis des Antragstellers tätig ist.
- (g) der Antragsteller keine von der KVB betriebene Arztpraxis (gemäß Anhang 1.10) als Vertragsarzt nutzt.
- (h) der Antragsteller die erforderlichen Verpflichtungserklärungen (vgl. Frage 3.2 und 3.3) schriftlich (im Rahmen des Förderantrags) eingereicht hat.
- (i) kein genereller Ausschluss der Förderung besteht (vgl. hierzu Ausschlussstatbestände gemäß Frage 1.5).

3.2 Welche Beschäftigungskonstellationen sind förderfähig?

- (a) Der Antragsteller begründet das Beschäftigungsverhältnis mit der fertig ausgebildeten Praxisassistentin nach der Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms.
- (b) Der Antragsteller begründet das Beschäftigungsverhältnis mit der in Fortbildung zur Praxisassistentin befindlichen Arzthelferin / MFA nach Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms; die Arzthelferin / MFA schließt ihre Fortbildung in der Folge ab.
- (c) Der Antragsteller begründet das Beschäftigungsverhältnis mit der Arzthelferin / MFA nach Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms; die Arzthelferin / MFA beginnt ihre Fortbildung zur Praxisassistentin unmittelbar nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und schließt ihre Fortbildung in der Folge ab.
- (d) Der Antragsteller beschäftigt in seiner Praxis bereits vor Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms eine Arzthelferin / MFA, welche sich in einer Fortbildung zur Praxisassistentin befindet. Die Fortbildung wird nach Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms abgeschlossen.

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

- (e) Der Antragsteller beschäftigt in seiner Praxis bereits vor Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms eine Arzthelferin / MFA in seiner Praxis. Diese beginnt ihre Fortbildung zur Praxisassistentin nach Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms und schließt ihre Fortbildung in der Folge ab.

Sollte die Arzthelferin / MFA sich bei Beantragung der Förderung noch in der Fortbildung zur Praxisassistentin befinden, ist eine vorläufige Bewilligung der Förderung möglich unter der Nebenbestimmung, dass die Fortbildung erfolgreich abgeschlossen wird. In dem Fall erfolgt die Auszahlung des Zuschusses bei erfolgreichem Abschluss der Fortbildung.

Unabhängig von den aufgeführten Konstellationen sind nur solche Konstellationen förderfähig, in welchen die Praxisassistentin die Qualifikation vor dem 23.03.2018 erhalten hat bzw. im Fall von bereits qualifizierten Praxisassistentinnen das Beschäftigungsverhältnis vor dem 23.03.2018 begründet wurde (vgl. Frage 1.5).

3.3 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können (z.B. die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Praxisassistentin), unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und des Erreichens des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

3.4 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck (vgl. Frage 2.3) zu verwenden.
- (b) die Praxisassistentin in dem förderfähigen Planungsbereich mindestens zwei Jahre in der eigenen Vertragsarztpraxis und / oder genehmigten Zweigpraxis zu beschäftigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme als qualifizierte Assistentin.
- (c) den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die unter (a) und (b) aufgeführten Anforderungen nicht eingehalten werden.

Die Verpflichtungserklärungen werden im Antragsformular abgebildet und sind entsprechend zu bestätigen.

3.5 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?

Der Antrag ist mit dem von der KVB bereitgestellten Formular zu stellen. Das Antragsformular berücksichtigt bereits alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung getroffen werden müssen. Das Antragsformular ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

Sollte ein Antrag formlos gestellt werden, wird die KVB dem Antragsteller ein Antragsformular zum Ausfüllen zukommen lassen.

4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Nach Einsenden des Antrags erhält der Antragsteller zeitnah eine Eingangsbestätigung. Alle eingehenden Anträge prüft die KVB auf Vollständigkeit. Sollte der Antrag nicht vollständig sein, wird die KVB den Antragsteller kontaktieren. Ist der Förderantrag vollständig, prüft die KVB das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Dabei ist insbesondere relevant, ob die Tätigkeitsaufnahme als qualifizierte Praxisassistentin erfolgt ist (siehe auch Frage 3.2). Der Antragsteller erhält zeitnah nach Prüfung des Antrags einen Bescheid.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die KVB vorab keine Förderung verbindlich zusichern kann.

4.3 Welche Unterlagen müssen bei Beantragung der Förderung vorgelegt werden?

Der Antragsteller muss dem Antrag

- (a) generell eine auch von der Praxisassistentin unterschriebene Erklärung beifügen, aus der sich ergibt, dass die Praxisassistentin, für die der Antrag gestellt wird, vom Antragsteller in seiner Vertragsarztpraxis und/oder genehmigten Zweigpraxis beschäftigt wird; diese Erklärung muss auch Angaben zum zeitlichen Umfang der Beschäftigung enthalten.
- (b) zusätzlich bei Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin bzw. Präventionsassistentin ein Zeugnis der jeweiligen Fortbildungseinrichtung beifügen, aus dem hervor geht, dass die Fortbildung mindestens dem Curriculum „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis – VERAH“ des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IhF) e. V. bzw. dem Curriculum „Prävention im Kindes- und Jugendalter“ der Bundesärztekammer entspricht.
- (c) zusätzlich bei Beschäftigung einer nichtärztlichen Praxisassistentin ein Zeugnis der jeweiligen Fortbildungseinrichtung beifügen, aus dem hervor geht, dass die Fortbildung die Anforderungen nach §6 der Anlage 8 BMV-Ä (Delegations-Vereinbarung) erfüllt, sofern dies der KVB noch nicht vorliegt.

Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer hausärztlichen Versorgungsassistentin, einer Präventionsassistentin in der Kinder- und Jugendmedizin oder einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6)

4.4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Grundsätzlich erfolgt die Auswahlentscheidung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB. Die KVB kann eingehende Anträge priorisieren, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beanspruchen als Finanzmittel für planungsbereichsbezogene Förderprogramme im Strukturfonds zur Verfügung stehen.

4.5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge für den Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin, der finanziellen Förderung der Praxisfortführung und den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Weiterbildungsassistenten (Anhänge 1.6 – 1.8) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Fallzahlen / Größe des Patientenstamms / Patientennachfrage der Praxis
- (b) berufliche Eignung, Fachgebietsschwerpunkt bezüglich Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Zusatz-Weiterbildung Geriatrie, Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin)
- (c) bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes / des Standortes der Zweigpraxis
- (d) Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung im Planungsbereich

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB antragstellende Vertragsärzte gegenüber MVZ, bei welchen die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei den darin tätigen Vertragsärzten liegt. Bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren MVZ-Trägern priorisiert die KVB antragstellende MVZ, bei welchen die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bei den darin tätigen Vertragsärzten liegen, gegenüber solchen MVZ, bei welchen diese Mehrheit nicht bei den dort tätigen Vertragsärzten liegt.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie auf der Homepage der KVB in der Rubrik Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Förderungen unter dem Reiter „Hinweise zur Bewerberauswahl und Bewerbungsfrist“.